

Der Straßenreinigungsvertrag (Kehrdienst) mit der Fa. Edelhoff ist mit 3jähriger Frist zum 31.12.2001 gekündigt worden (Rat 02.12.98, TOP 24). Grundlage waren bereits damals Überlegungen zur interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Gummersbach, die ein Einsparpotential für Bergneustadt von 20 – 30.000 DM erwarten ließen.

In den mit der Fa. Edelhoff geführten Gesprächen wurde erkennbar, dass kein Verhandlungsspielraum für eine Preisreduzierung besteht. Deshalb wurden die Verhandlungen mit der Stadt Gummersbach weiter verfolgt.

Inzwischen ist im Rat der Stadt Gummersbach die Grundsatzentscheidung für eine interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Bergneustadt gefallen. Der Kehr-km-Preis wurde für das Jahr 2000 ermittelt. Er liegt knapp 25 % unter dem Preis der Fa. Edelhoff. Nähere Einzelheiten bedürfen zwar noch der Festlegung in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (Beschluss des Rates erforderlich), bereits jetzt sollte aber grundsätzlich in dieser Angelegenheit entschieden werden.

Die Verschmutzung im Innenstadtbereich hat zugenommen. Deshalb wird ein wöchentlicher Kehrdienst an folgenden Straßen vorgeschlagen:

- Kölner Straße (von Herweg bis Burstenstraße)
- Othestraße (von Kölner Straße bis Bahnstraße)
- Bahnstraße
- Talstraße (von Kölner Straße bis Burstenweg).

Diese Straßen könnten bereits ab 01.01.2001 von der Stadt Gummersbach in den kehrfreien Wochen gereinigt werden.

Die wöchentliche Reinigung in diesen Straßen hat für die Anlieger die Verdopplung des normalen Kehrdienstgebühren zur Folge.

Zusätzlich soll eine Flächenreinigung auf dem Parkplatz im Stadtzentrum (vor der Sparkasse) im 14tägigen Rhythmus erfolgen sowie 4 mal im Jahr eine Reinigung der 30 Verkehrsinseln und Überquerungshilfen. Zur Reinigung der Verkehrsinseln und Überquerungshilfen ist es erforderlich, zwei Mitarbeiter des Baubetriebshofs dem Reinigungsfahrzeug der Stadt Gummersbach beizuordnen.

Das Straßenverzeichnis muss um folgende Straßen geändert bzw. ergänzt werden:

- Eifeler Straße (von Bergstraße bis Flur 6, Parzelle 4189) von **F** auf **G**
- Ladestraße von **G** auf **F**
- Vordere Ladestraße von **G** auf **F**

Nach § 2 StrRuGS sind bestimmte Reinigungsaufgaben von den angrenzenden Grundstückseigentümern wahrzunehmen. Es bedeuten:

- F = Fahrbahnreinigung ohne Winterdienst und Gehwegreinigung (falls Gehweg vorhanden)

- G = Gehwegreinigung (falls Gehweg vorhanden)
 W = Fahrbahnreinigung mit Winterdienst und Gehwegreinigung
 (falls Gehweg vorhanden)

Die übrigen Reinigungsarbeiten werden von der Stadt durchgeführt und sind gebührenpflichtig.

Das Straßenverzeichnis wurde weiter um ein Merkmal für den Kehrrhythmus ergänzt. Es bedeuten:

- 1 = vierzehntägiger Kehrdienst
 2 = wöchentlicher Kehrdienst

Alle notwendigen Änderungen wurden in den Entwurf des 2. Nachtrages zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung aufgenommen.

Die als Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2001 stellt die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung und die notwendige Gebühreneinnahme dar.

Folgende Kostenveränderungen sind zu erwarten:

Kostenart	kalkuliert 2000 in DM	kalkuliert 2001 in DM	Veränderung in DM	Veränderung in %
Verwaltungskosten	78.300	84.800	+ 6.500	+ 8,30 %
Unternehmerleistungen Kehrdienst	145.400	150.200	+ 4.800	+ 3,30 %
Deponiekosten Kehricht	16.000	16.000	+ 0	+ 0,00 %
Kehrdienstaufwendungen des BBH	31.500	33.000	+ 1.500	+ 4,76 %
Winterdienstaufwendungen des BBH	339.300	365.500	+ 26.200	+ 7,72 %
Sonstige Winterdienstaufwendungen	71.000	83.000	+ 12.000	+ 16,90 %
Kalkulatorische Kosten für den Winterdienst	90.700	92.600	+ 1.900	+ 2,09 %
Zusätzliche Kosten für die Erweiterung des Kehrdienste	0	17.500	+ 17.500	neu
Kosten insgesamt	772.200	842.600	+ 70.400	+ 9,12 %

Eine erhebliche Kostensteigerung ergibt sich bei den Winterdienstaufwendungen. Seit Jahren wird der voraussichtliche Aufwand des Baubetriebshofs nach dem Durchschnittsstundenaufwand der jeweils letzten 4 Jahre berechnet. Witterungsbedingt hohe Aufwendungen haben den Durchschnittsaufwand ansteigen lassen.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG sind ab 01.01.1999 Kostenüber- und -unterschreitungen innerhalb eines 3 Jahreszeitraums auszugleichen (siehe auch

Ziffer 3.1 der Gebührenbedarfsberechnung). Teilweise sind die Ergebnisse schon in die Gebührenfestsetzung 2000 eingeflossen. Die Restbeträge des Abschlussergebnisses werden im Jahre 2001 berücksichtigt.

Der beigefügte 2. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung berücksichtigt die notwendigen Änderungen und enthält die neuen Gebührensätze.